VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

VfGBbg 26/23

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

S.,

Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

S.,

wegen

Beschlüsse des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 7. März 2023 und vom 13. April 2023 - 15 WF 163/22 -; Beschluss des Amtsgerichts Potsdam vom 21. September 2022 - 42 F 240/17

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 17. Januar 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Dr. Strauß, Dr. Finck, Heinrich-Reichow, Dr. Koch, Müller, Richter und Sokoll

beschlossen

Die Verfassungsbeschwerde wird teilweise verworfen und im Übrigen zurückgewiesen.

.

Gründe:

Α.

1 Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Zurückweisung von Ablehnungsgesuchen gegen die zuständige Amtsrichterin in einem familiengerichtlichen Umgangsverfahren.

I.

- 2 Der Beschwerdeführer ist Vater eines im Jahr 2007 geborenen Kinds. Die Ehe des Beschwerdeführers mit der Kindsmutter ist geschieden. Das Sorgerecht für das Kind steht dem Beschwerdeführer und der Kindsmutter gemeinsam zu.
- 3 Der Beschwerdeführer und die Kindsmutter hatten im Jahr 2014 die Trennungs- und Scheidungsfolgen mit notarieller Vereinbarung geregelt. Diese hatte vorgesehen, dass die Betreuung des Kinds im Sinne eines Wechselmodells ungefähr zu gleichen Teilen durch den Beschwerdeführer und die Kindsmutter erfolgen sollte.
- 4 Seit Mai 2017 lebt das Kind ausschließlich im Haushalt der Kindsmutter, nachdem es den Umgang mit dem Beschwerdeführer aus ungeklärten Gründen abgebrochen hatte.
- Im Juli 2017 hat der Beschwerdeführer bei dem Amtsgericht Potsdam den Erlass einer einstweiligen Regelung des Umgangs entsprechend dem in der Vergangenheit gelebten Wechselmodell beantragt. Diesen Antrag hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 18. Juli 2017 (42 F 165/17) zurückgewiesen; ein Umgang des Beschwerdeführers mit seinem Sohn sollte hiernach erst nach Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung oder familientherapeutischen Intervention sowie Anbahnung des Kontakts von fachkundiger Seite stattfinden.
- Im September 2017 wandte sich der Beschwerdeführer erneut an das Amtsgericht und beantragte, den Beschluss vom 18. Juli 2017 im Sinne der von ihm gewünschten einstweiligen Umgangsregelung zu ändern. Nach persönlicher Anhörung im Verhandlungstermin am 26. September 2017 gab das Amtsgericht dem Änderungsantrag mit Beschluss vom selben Datum (42 F 231/17) teilweise statt und ordnete an, dass ein begleiteter Umgang von zwei Stunden pro Woche stattzufinden habe. Zu-

gleich leitete das Amtsgericht von Amts wegen das Hauptsacheverfahren zur Regelung des Umgangs ein, das seither zum Aktenzeichen 42 F 240/17 geführt wird und in dem eine abschließende Entscheidung - soweit ersichtlich - bislang noch nicht ergangen ist.

- Die Bearbeitung der genannten Verfahren obliegt der zuständigen Richterin am Amtsgericht N. als Vorsitzende der Familienabteilung 4.20 des Amtsgerichts Potsdam, die der Beschwerdeführer mit einer Vielzahl von Befangenheitsanträgen aus verschiedenen Gründen abgelehnt hat (vgl. hierzu den Beschluss vom 17. Januar 2025 - VfGBbg 1/23 -).
- 8 Mit Schriftsatz vom 29. April 2020 hat der Beschwerdeführer in dem zum Aktenzeichen 42 F 240/17 geführten Umgangsverfahren erneut die Befangenheit der zuständigen Richterin geltend gemacht. Im Begründungsteil nahm er unter Ziffer 1. und 2. zunächst Bezug auf die im Ablehnungsgesuch vom 7. Juli 2018, in der sofortigen Beschwerdeschrift vom 14. September 2018 sowie in seinem Schriftsatz vom 29. Oktober 2019 angeführten Gesichtspunkte. Unter Ziffer 3. rügte der Beschwerdeführer, dass die Stellungnahme der zuständigen Richterin zu seinem Ablehnungsgesuch im Verfahren 420 F 38/20 nicht dem Gesetz entspreche, da sie auf die von ihm geltend gemachten Ablehnungsgründe nicht eingegangen sei. Diese erneute Weigerung, seinen Sachvortrag zur Kenntnis zu nehmen, begründe für sich genommen die Besorgnis der Befangenheit. Unter Ziffer 4. verwies der Beschwerdeführer auf den Beschluss vom 21. April 2020 (42 F 240/17) über die Zurückweisung seiner Beschleunigungsrüge. Soweit die zuständige Richterin den mangelnden Fortgang des Verfahrens damit begründet habe, dass die Beschwerdeentscheidung gegen die Zurückweisung seines Ablehnungsgesuchs gegen die Sachverständige noch ausstehe, gehe dies fehl. Tatsächlich habe das Amtsgericht über dieses Gesuch bislang noch nicht entschieden. Daraus werde einmal mehr deutlich, dass er von der zuständigen Richterin vorverurteilt sei. "Höchst vorsorglich" wies der Beschwerdeführer unter Ziffer 5. darauf hin, dass sich die Prüfung nicht auf eine getrennte Betrachtung einzelner Vorgänge beschränken dürfe, wenn die Ablehnung eines Richters - wie vorliegend - auf mehrere, innerlich zusammengehörige und sich ergänzende Vorgänge gestützt werde. Wegen der gebotenen Gesamtschau könne ein Ablehnungsgesuch auch auf Ablehnungsgründe gestützt werden, die für sich allein verfristet seien. Dass die für den Befangenheitsantrag ursächlichen Gründe in anderen Verfahren entstan-

- den seien, ändere hieran nichts, da er davon ausgehen müsse, dass die Richterin seiner Person als solcher gegenüber voreingenommen sei.
- Gegen die ihm übermittelte dienstliche Äußerung der zuständigen Richterin wandte der Beschwerdeführer ergänzend ein, dass darin nicht auf die neuen Ablehnungsgründe zu Ziffer 3. und 4. eingegangen worden sei; damit habe die zuständige Richterin ihm rechtliches Gehör verweigert, was für sich genommen die Besorgnis der Befangenheit begründe. Gleiches gelte für den Umstand, dass die Abgabe der dienstlichen Äußerung erst zwei Jahre nach Anbringen des Gesuchs erfolgt sei (Schriftsatz vom 3. Mai 2022).
- 10 Das Amtsgericht Potsdam wertete das Gesuch vom 29. April 2020 als ergänzenden Vortrag zu dem Befangenheitsantrag vom 15. Oktober 2019, den es durch die Richterin am Amtsgericht H. mit Beschluss vom 21. September 2022 (42 F 240/17) zurückwies. Das Ablehnungsgesuch des Beschwerdeführers beschränke sich erneut auf die Darstellung von vermeintlichem Fehlverhalten der zuständigen Richterin in diversen früheren Verfahren (420 F 56/19, 42 F 231/17, 42 F 175/17, 420 F 38/20, jetzt 422 F 13/22). Über das Ablehnungsgesuch vom 7. Juli 2018, auf das der Beschwerdeführer im Schriftsatz vom 29. April 2020 Bezug genommen habe, habe das Brandenburgische Oberlandesgericht mit Beschluss vom 8. Februar 2019 (15 WF 203/18) abschließend entschieden und eine Voreingenommenheit der zuständigen Richterin verneint. Die im Schriftsatz vom 29. Oktober 2019 angeführten Gesichtspunkte seien wortgleich bereits in den Gesuchen vom 12. Oktober 2019 (42 F 215/17 und 42 F 216/17) enthalten gewesen, über die das Brandenburgische Oberlandesgericht mit Beschlüssen vom 5. Januar 2022 (15 WF 42/21 und 15 F 43/21) rechtskräftig entschieden habe. Den dortigen Ausführungen schließe sich das Amtsgericht Potsdam vollumfänglich an. In seinem Beschluss vom selben Datum, das Gesuch im Verfahren 420 F 38/20, jetzt 422 F 13/22 betreffend, habe das Brandenburgische Oberlandesgericht ebenfalls keinen Anlass gesehen, an der Unvoreingenommenheit der zuständigen Richterin zu zweifeln, auch nicht mit Blick auf ihre nach Ansicht des Beschwerdeführers unzureichende dienstliche Äußerung sowie ihre Verfügung vom 9. März 2020. Soweit der Beschwerdeführer gerügt habe, dass ihm im Verfahren 42 F 240/17 nach dem 24. Oktober 2019 keinerlei gerichtliche Tätigkeit bekannt geworden sei, sei dies dem Umstand geschuldet gewesen, dass die Verfahrensakte wegen einer Anhörungsrüge des Beschwerdeführers seit dem 5. März 2019 dem Brandenburgischen Oberlandesgericht vorgelegen habe. Hierauf

sei auch zurückzuführen, dass die zuständige Richterin in ihrem Beschluss vom 21. April 2020 irrtümlich auf das Ablehnungsgesuch des Beschwerdeführers vom 12. Juli 2018 gegen die Sachverständige verwiesen habe. Dass es der zuständigen Richterin nach über einem Jahr ohne die Möglichkeit zur Akteneinsicht nicht mehr erinnerlich gewesen sei, aus welchem Grund die Verfahrensakte der Beschwerdeinstanz vorgelegen habe, sei nachvollziehbar. Im Übrigen sei dies ohne jede Relevanz für die von ihr mit Beschluss vom 21. April 2020 getroffene Entscheidung gewesen und begründe zweifelsohne nicht die Besorgnis der Befangenheit. Dass die zuständige Richterin ihre dienstliche Äußerung erst so spät abgegeben habe, sei ebenfalls dem Umstand geschuldet, dass ihr die Akte nicht vorgelegen habe.

Gegen den das Ablehnungsgesuch zurückweisenden Beschluss vom 21. September 2022 im Verfahren 42 F 240/17 hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 12. Oktober 2022 sofortige Beschwerde eingelegt. Zur Begründung hat er vorgetragen, dass das Amtsgericht bei Erlass des Beschlusses vom 21. September 2022 nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei. Bei Eingang der Ablehnungsgesuche vom 15. Oktober 2019 und 29. April 2020 hätten die Geschäftsverteilungspläne vom 10. Oktober 2019 (Nr. 13/19) bzw. vom 9. Januar 2020 (Nr. 1/20) gegolten. Diese hätten unter der Überschrift "Ablehnung" zur Ziffer 1. bestimmt:

Wird in Zivilprozess-, Familiensachen und Sachen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Richter abgelehnt, so ist für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch gemäß § 45 Abs. 2 ZPO der nach dem Geschäftsverteilungsplan vorgesehene **zweite Vertreter** zuständig.

Die einzelnen Zuständigkeiten ergeben sich in den Abteilungen 2/3 und 4 aus oben aufgeführter Sondervertretungsregelung, wobei die jeweilige Abteilung des ursprünglich Abgelehnten maßgeblich bleibt.

Die betreffende Sondervertretungsregelung der beiden Geschäftsverteilungspläne habe jeweils die Richterin am Amtsgericht L. als zweiten Vertreter der abgelehnten Richterin vorgesehen. Diese Zuständigkeit habe sich nachfolgend nicht verändert. Beide Geschäftsverteilungspläne bestimmten im besonderen Teil "C", dass die Zuständigkeit für alle Verfahren, die bis zum 31. Dezember des Vorjahres eingegangen seien, bei allen Richterdezernaten unverändert erhalten bleibe (Bestand), soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung erfolge. Entsprechende Regelungen seien auch in den nachfolgenden Geschäftsverteilungsplänen enthalten. Eine solche

- anderweitige Regelung sei nicht ersichtlich; auch sei die Amtsrichterin L. nicht ausgeschieden. Dem Beschwerdeführer sei durch die angegriffene Entscheidung sein gesetzlicher Richter entzogen worden.
- 13 Neben einer vorschriftswidrigen Besetzung rügte der Beschwerdeführer erneut, dass überspannte Anforderungen an die Begründung eines Ablehnungsgesuchs gestellt würden. Insbesondere habe das Amtsgericht Potsdam seine Prüfung, ob bei vernünftiger Betrachtung objektive Ablehnungsgründe vorlägen, nicht am Standpunkt des Betroffenen ausgerichtet. Zwar treffe es zu, dass das Brandenburgische Oberlandesgericht über die in Ziffer 1. und 2. seines Schriftsatzes vom 29. April 2020 enthaltenen Gründe bereits entschieden habe (mit Beschlüssen vom 8. Februar 2019 und 8. September 2020 (15 WF 203/18) sowie 5. Januar 2022 (15 WF 42/21, 15 WF 43/21). Wegen der erforderlichen Gesamtschau stehe dies jedoch einer erneuten Berücksichtigung dieser Gründe nicht entgegen. Auf eine solche Gesamtschau habe das Amtsgericht verzichtet. Zudem bestünden erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Beschwerdeentscheidungen vom 5. Januar 2022 zu den Aktenzeichen 15 WF 42/21 und 15 WF 43/21. Weshalb in den Verfahren 42 F 231/17 und 420 F 62/18 - entgegen den dezidierten Begründungen des Beschwerdeführers - nicht von willkürlichen Entscheidungen der zuständigen Richterin auszugehen sei, habe der Senat nicht ausreichend begründet, zumal das Gegenteil auf der Hand liege. Die Interpretation des Oberlandesgerichts, der Beschwerdeführer wolle sich lediglich gegen falsche Entscheidungen wenden, sei unvertretbar und verkürze den Anspruch auf den gesetzlichen Richter. Dass die zahlreichen Verstöße der zuständigen Richterin zugleich falsche Sachentscheidungen bedingten, sei naheliegend, relativiere jedoch nicht die durch diese Verstöße hervorgerufene Besorgnis der Befangenheit. Soweit das Amtsgericht hinsichtlich der in Ziffer 3. seines Gesuchs vom 29. April 2020 angeführten Gründe auf die Entscheidung des Senats vom 5. Januar 2022 (15 WF 34/21) verwiesen habe, habe es verkannt, dass dieser Ablehnungsgrund Gegenstand weder des Ablehnungs- noch des nachfolgenden Beschwerdeverfahrens (15 WF 34/21) gewesen sei. In seinem Beschluss vom 5. Januar 2022 habe sich das Oberlandesgericht mit diesem Grund folglich nicht befasst. In Bezug auf den Ablehnungsgrund in Ziffer 4. habe das Amtsgericht unterstellt, dass die zuständige Richterin in ihrem Beschluss vom 21. April 2020 irrtümlich falsche Angaben gemacht habe, da ihr die Akte nicht vorgelegen habe. Dies entspreche nicht den Tatsachen. Ein Teil der Verfahrensakte sei als Retent beim Amtsgericht verblieben, in das sie hätte Einsicht nehmen können. Dass sie leichtfertig hiervon abgesehen habe, be-

gründe ebenfalls die Besorgnis der Befangenheit. Im Übrigen sei bei der Prüfung eines Ablehnungsgesuchs auf die Perspektive des Ablehnenden abzustellen. Begründe eine Richterin die Zurückweisung einer Beschleunigungsrüge - wie geschehen - mit einer nichtexistenten Beschwerde gegen eine noch nicht ergangene Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs, sei dies ausreichend, um vom Standpunkt des Ablehnenden aus die Befürchtung der Voreingenommenheit zu wecken. Wie viele Ablehnungsgesuche dem aktuellen vorausgegangen seien, sei dabei unerheblich. In ihrer dienstlichen Äußerung vom 3. Mai 2022 (42 F 240/17) sei die zuständige Richterin auf die neuen Ablehnungsgründe in Ziffer 3. und 4. des Gesuchs nicht eingegangen. Dies sei als erneute Weigerung zu werten, den Vortrag des Beschwerdeführers zur Kenntnis zu nehmen. Abschließend listete der Beschwerdeführer "ohne den Anspruch auf Vollständigkeit" 38 Ablehnungsgründe auf, von denen er 33 unter die Ziffern 1. und 2. und fünf unter die Ziffern 3. und 4. seiner Ablehnungsgesuche vom 2. Februar 2022 subsumierte. Zusätzlich zu den in den Anhörungsrügen zu den Aktenzeichen 15 WF 152/22 und 15 WF 161/22 vorgebrachten 36 Gründen ergänzte er zu Ziffer 4. die Gründe "fortbestehende Weigerung auf Ablehnungsgründe einzugehen" und "deutlich verzögerte Abgabe der dienstlichen Äußerung".

- Das Amtsgericht half der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 9. Januar 2023 nicht ab. Zur Begründung führte die Richterin am Amtsgericht R. aus, dass die Richterin am Amtsgericht H. gemäß dem zwischenzeitlich geänderten internen Geschäftsverteilungsplan als zweite Vertreterin der zuständigen Richterin für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch zuständig gewesen sei. Das Ablehnungsgesuch sei im Übrigen kein statthafter Rechtsbehelf gegen obergerichtliche Entscheidungen; eine erneute Befassung mit Argumenten, mit denen sich das Brandenburgische Oberlandesgericht in seinem Beschluss vom 5. Januar 2022 (15 WF 34/22) bereits abschließend befasst habe, sei daher nicht geboten. Auch sei das Ablehnungsgesuch nicht das richtige Instrument, um Verfahrensverzögerungen oder vermeintliche Mängel der zuständigen Richterin bei der Verfahrensführung oder der Sachverhaltsaufklärung zu rügen, zumal alle Verfahrensbeteiligten hiervon gleichermaßen betroffen seien.
- Mit Schriftsatz vom 13. Februar 2023 nahm der Beschwerdeführer zu dem Nichtabhilfebeschluss und den Abgabevermerken der Richterin am Amtsgericht L., die ihm auf seine Anfrage hin vorgelegt worden waren, Stellung. Unter Bezugnahme auf diese Vermerke vertiefte er sein Vorbringen, dass die Entscheidungen vom

- 21. September 2022 und 9. Januar 2023 nicht durch den gesetzlichen Richter ergangene seien. Bei der Abgabe an die Richterin am Amtsgericht H. habe es sich vielmehr um eine willkürliche Zuständigkeitsverschiebung gehandelt. Einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Beschwerdevorbringen habe sich das Amtsgericht Potsdam in der Nichtabhilfeentscheidung verschlossen.
- Das Brandenburgische Oberlandesgericht wies die Beschwerde gegen den Zurück-16 weisungsbeschluss vom 21. September 2022 mit Beschluss vom 7. März 2023 (15 WF 163/22) zurück. Entgegen seinem Vorbringen sei die Richterin am Amtsgericht H. für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch des Beschwerdeführers zuständig gewesen. Gemäß den "Sondervertretungsregelungen" des maßgeblichen Geschäftsverteilungsplans vom 1. April 2022 sei sie am 21. September 2022 zweite Vertreterin der Abteilung 4.20 gewesen. Soweit der Beschwerdeführer einwende, dass es nach dem Geschäftsverteilungsplan bei einer einmal begründeten Zuständigkeit bleibe, betreffe dies ausdrücklich die unter dem Punkt "Zuständigkeit" getroffenen Regelungen, wonach es "bei der nach vorstehenden Regelungen einmal begründeten Zuständigkeit" verbleibe. Dies beziehe sich aber nicht auf die nachstehenden Regelungen, zu denen auch die Sondervertretungsregelungen gehörten. Hinsichtlich des in Bezug genommenen Ablehnungsgesuchs vom 7. Juli 2018 habe das Amtsgericht Potsdam zu Recht auf den Senatsbeschluss 8. Februar 2018 [gemeint ist 2019] (15 WF 203/18) verwiesen; Anhaltspunkte, den Vortrag des Beschwerdeführers nunmehr anders zu bewerten, ergäben sich nicht. Soweit sich der Beschwerdeführer auf weitere Ablehnungsgesuche in mehreren Parallelverfahren bezogen habe, sei die zuständige Richterin in keinem der Verfahren, an denen der Beschwerdeführer beteiligt sei, erfolgreich abgelehnt worden. Soweit der Beschwerdeführer geltend gemacht habe, dass die zuständige Richterin in verschiedenen Verfahren anders als von ihm beantragt entschieden und aufgrund unzureichender Ermittlungen und unzutreffender Rechtsauffassungen eine falsche Entscheidung getroffen habe, rechtfertige dieser Vorwurf das Ablehnungsgesuch nicht. Etwas anderes gelte nur, wenn die Entscheidung auf Willkür beruhe, was bei den verschiedenen Entscheidungen der zuständigen Richterin, auf die sich das Ablehnungsgesuch beziehe, ersichtlich nicht der Fall sei. Auf die angeführten 38 "Umstände" sei daher nicht einzugehen. Dabei handele es sich um subjektive Ansichten des Beschwerdeführers, denen die zuständige Richterin nicht gefolgt sei; dass sie dabei willkürlich gehandelt habe, sei nicht dargetan. Die vorstehenden Ausführungen gälten auch für das Ablehnungsgesuch vom 29. April 2020, das im Wesentlichen die Begründung

- vom 29. Oktober 2019 wiederhole. Nach alledem bestehe bei vernünftiger Würdigung aller Umstände kein vernünftiger Anlass, an der Unvoreingenommenheit der Richterin zu zweifeln.
- 17 Der Beschluss vom 7. März 2023 ging dem Beschwerdeführer nach eigenen Angaben am 16. März 2023 zu.
- 18 Hiergegen erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 30. März 2023 Anhörungsrüge und rügte zugleich eine Verletzung des Willkürverbots (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 LV) und des Rechts auf den gesetzlichen Richter wegen der willkürlichen Anwendung des Geschäftsverteilungsplans. Mit dem entscheidungserheblichen Vortrag des Beschwerdeführers zu der Bestandsregelung in Teil C. und dem Fehlen einer Regelung, die die einmal begründete und als Bestand unverändert erhaltene (Kontroll-) Entscheidungszuständigkeit hätte ändern können, habe sich das Brandenburgische Oberlandesgericht in dem angefochtenen Beschluss nicht auseinandergesetzt. Stattdessen habe es auf einen im Allgemeinen Teil unter B.VII enthaltenen Passus abgestellt. Hierdurch habe es den Anspruch des Beschwerdeführers auf Gewährung rechtlichen Gehörs erneut verletzt, da das Gericht nicht ohne vorherigen Hinweis auf einen Gesichtspunkt abstellen dürfe, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtauffassungen nicht zu rechnen brauche. Das Übergehen des Vortrags des Beschwerdeführers und die Nichtberücksichtigung der "offensichtlich einschlägigen" Vorschrift seien eklatant. Der angegriffene Beschluss verletze daher zugleich das Willkürverbot nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 LV und lasse erkennen, dass der Senat das Recht auf den gesetzlichen Richter nach Art. 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 LV grundlegend verkannt habe.
- 19 Hinsichtlich der Frage, ob die sofortige Beschwerde begründet sei, habe sich das Oberlandesgericht mit dem dezidierten Vortrag in der Beschwerdeschrift vom 12. Oktober 2022 und dem weiteren Schriftsatz vom 13. Februar 2023 nicht ansatzweise befasst. Hierin liege eine weitere Gehörsverletzung; zugleich dränge sich der Schluss auf, dass der angegriffene Beschluss auf sachfremden Erwägungen beruhe.
- 20 Das Oberlandesgericht wies die Anhörungsrüge mit Beschluss vom 13. April 2023 als unbegründet zurück. Der Senat habe den Sachverhalt, den der Beschwerdeführer zur Begründung seines Ablehnungsgesuchs vorgetragen habe, sowie die von ihm angeführten Ansichten und Behauptungen geprüft, berücksichtigt und die wesentli-

chen Argumente bzw. Ansichten in die Entscheidungsfindung einfließen lassen. Eine Verpflichtung, auf alle Einzelheiten des Vortrags ausdrücklich einzugehen, bestehe nicht. Mit dem Einwand des Beschwerdeführers, es habe nicht der gesetzliche Richter entschieden, habe sich der Senat in angemessenem Umfang auseinandergesetzt. Dabei habe er die Argumentation des Beschwerdeführers berücksichtigt, sei aber letztlich unter Beachtung des Geschäftsverteilungsplans des Amtsgerichts Potsdam zu einem anderen Ergebnis gelangt.

21 Der Beschluss vom 13. April 2023 ging dem Beschwerdeführer nach eigenen Angaben am 18. April 2023 zu.

11.

- Der Beschwerdeführer hat am 17. Juni 2023 Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Potsdam vom 21. September 2022 (42 F 240/17) und die Beschlüsse des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 7. März 2023 und 13. April 2023 (15 WF 163/22) erhoben.
- Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seines Grundrechts auf rechtliches Gehör vor Gericht (Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV), des Willkürverbots (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 LV), des Anspruchs auf ein faires und zügiges Verfahren vor einem unabhängigen und unparteilischen Gericht (Art. 52 Abs. 4 Satz 1 LV) und des Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 LV).
- Das Grundrecht des gesetzlichen Richters aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und damit Art. 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 LV untersage eine Auswahl des zur Mitwirkung bestimmten Richters "von Fall zu Fall" im Gegensatz zu einer normativen, abstrakt-generellen Vorherbestimmung des gesetzlichen Richters. In materieller Hinsicht garantiere dieses Grundrecht, dass der Rechtssuchende im Einzelfall vor einem Richter stehe, der unabhängig und unparteilich sei und die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten biete. Die Grenze zum Verfassungsverstoß sei jedenfalls dann überschritten, wenn die Auslegung einer Zuständigkeitsnorm oder ihre Handhabung im Einzelfall willkürlich oder offensichtlich unhaltbar seien oder wenn die richterliche Entscheidung Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG grundlegend verkenne. Dies könne nur anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalls entschieden werden.

- 25 Eine Verletzung des Willkürverbots i. S. d. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 LV könne nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur dann angenommen werden, wenn ein Richterspruch unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar sei und sich daher der Schluss aufdränge, dass er auf sachfremden Erwägungen beruhe. Willkür liege vor, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Wiese missdeutet werde.
- Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV (rechtliches Gehör) garantiere ein Recht auf Information, Äußerung und Berücksichtigung. Die Norm gebiete dabei wie Art. 103 Abs. 1 GG, dass das Verfahrensrecht und das gerichtliche Verfahren im Einzelfall ein Ausmaß an rechtlichem Gehör eröffneten, das sachangemessen sei, um dem in bürgerlichrechtlichen Streitigkeiten aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Erfordernis eines wirkungsvollen Rechtsschutzes gerecht zu werden, und den Beteiligten die Möglichkeit gebe, sich im Prozess mit tatsächlichen und rechtlichen Argumenten zu behaupten.
- Das Recht auf ein faires und zügiges Verfahren aus Art. 52 Abs. 4 Satz 1 LV sei verletzt, wenn die Chancengleichheit zwischen den Beteiligten eines Gerichtsverfahrens nicht mehr gewahrt sei. Das sei jedenfalls dann der Fall, wenn ein Gericht ohne vorherigen Hinweis Anforderungen an den Sachvortrag bzw. eine Antragstellung stelle oder auf rechtliche Gesichtspunkte abstelle, mit denen auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen brauche.
- Die Effektivität des Rechtsschutzes sei ein Gebot des Rechtsstaatsprinzips, wie es generell in Art. 20 Abs. 3 GG i. V. m. Art. 6 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und speziell in Art. 19 Abs. 4 GG zum Ausdruck komme und über Art. 52 Abs. 4 Satz 1 LV auch durch die Landesverfassung garantiert sei. Das gerichtliche Verfahren müsse in seiner Ausgestaltung dem Gebot effektiven Grundrechtsschutzes entsprechen und in seiner Ausgestaltung geeignet und angemessen sein, der Durchsetzung der materiellen Grundrechtspositionen wirkungsvoll zu dienen.
- 29 Diesen verfassungsrechtlichen Maßstäben hielten die angegriffenen Beschlüsse nicht stand.
- 30 Das Amtsgericht und das Oberlandesgericht hätten die Zuständigkeitsnormen zur Bestimmung des gesetzlichen Richters willkürlich angewandt. Die "Sondervertre-

tungsregelung" in den Geschäftsverteilungsplänen des Amtsgerichts Potsdam, die bei Eingang der beiden Ablehnungsgesuche vom 15. Oktober 2019 und 29. April 2020) gegolten hätte, habe die Richterin am Amtsgericht L. als zweite Vertreterin der zuständigen Richterin vorgesehen. Deren einmal begründete Zuständigkeit habe sich nachträglich nicht verändert. Dies ergebe sich aus der Regelung in Teil C (Besonderer Teil) der - vorgenannten ebenso wie der nachfolgenden - Geschäftsverteilungspläne, wonach die bis zum 31. Dezember des Vorjahres begründeten Zuständigkeiten fortgälten, sofern nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung erfolge. Dass sich das Amtsgericht mit dieser Regelung befasst hätte, sei nicht ersichtlich. Der Hinweis auf einen zwischenzeitlich geänderten "internen" Geschäftsverteilungsplan im Nichtabhilfebeschluss deute eher auf eine interne Absprache hin. Das Oberlandesgericht habe in seiner Beschwerdeentscheidung auf einen Gesichtspunkt abgestellt, den das Amtsgericht nicht in Betracht gezogen habe und der rechtlich unvertretbar sei. Der vom Senat bemühte Passus im allgemeinen Teil "B" des Geschäftsverteilungsplans lasse die vom Beschwerdeführer angeführte Regelung unberührt, ganz gleich, ob dieser sich nur auf die vorstehenden oder auch auf die nachfolgenden Regelungen beziehe. Die willkürlich fehlerhafte Anwendung der Zuständigkeitsnormen in den angegriffenen Beschlüssen verstoße gegen Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Art. 52 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 4 LV. Zugleich liege eine wiederholte Verletzung von Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV vor, da sich weder das Amtsgericht noch das Brandenburgische Oberlandesgericht mit den Ausführungen des Beschwerdeführers zu der "offensichtlich einschlägigen Norm" in Teil C der Geschäftsverteilungspläne befasst hätten. Außerdem hätte der Senat auf den Gesichtspunkt der allgemeinen Zuständigkeitsregelung hinweisen müssen, bevor er in seinem Beschluss vom 7. März 2023 darauf abgestellt habe. Der Beschluss vom 13. April 2023, mit dem der Senat an seiner unvertretbaren und sachwidrigen Rechtsauffassung festgehalten habe, ohne sich erkennbar mit dem Vorbringen der Anhörungsrüge zu befassen, stelle sich als blanke Willkür dar. Angesichts der von der Amtsrichterin L. in ihrem Vermerk vom 30. April 2020 geäußerten Sorge, das Verfahren übernehmen zu müssen, erscheine es zumindest möglich, dass das Amtsgericht bei ordnungsgemäßer Besetzung eine andere, für den Beschwerdeführer günstigere Entscheidung getroffen hätte. Da die Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts erfolgreich sein werde, werde auch der Beschluss des Amtsgerichts Potsdam keinen Bestand haben können.

- 31 Die angegriffenen Entscheidungen verstießen auch inhaltlich gegen die vom Beschwerdeführer als verletzt gerügten Grundrechte.
- 32 Hinsichtlich der unter Ziffer 1. und 2. seiner Ablehnungsgesuche angeführten Ablehnungsgründe beschränke sich die Begründung der Zurückweisungsentscheidung vom 21. September 2022 auf den Hinweis, dass das Brandenburgische Oberlandesgericht diese Gründe mit Beschlüssen vom 8. Februar 2019 (15 WF 203/18) sowie 5. Januar 2022 (15 WF 42/21 und 15 WF 43/21) bereits rechtskräftig beschieden habe. Mit dem Argument, dass eine Gesamtwürdigung aller, gegebenenfalls auch bereits verfristeter Ablehnungsgründe geboten sei, habe sich das Amtsgericht Potsdam nicht auseinandergesetzt. Im Beschwerdeverfahren habe der Beschwerdeführer aufgezeigt, dass rechtskräftige Entscheidungen über Ablehnungsgesuche nur innerhalb des betreffenden Verfahrens bindend seien und hierdurch nicht ausgeschlossen werde, die zugrundeliegenden Ablehnungsgründe im Rahmen der gebotenen Gesamtwürdigung zu berücksichtigen. Außerdem habe er ausführlich dargelegt, dass erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Beschlüsse vom 5. Januar 2022 bestünden. Mit diesem Beschwerdevorbringen hätten sich weder das Amtsgericht Potsdam, noch das Brandenburgische Oberlandesgericht auseinandergesetzt. Das Oberlandesgericht habe die Entscheidungen des Amtsgerichts bestätigt und sich im Übrigen auf die Feststellung beschränkt, dass der Beschwerdeführer die zuständige Richterin in keinem der benannten Parallelverfahren erfolgreich abgelehnt habe. Hierdurch hätten sich die entscheidenden Richterinnen dem Vortrag des Beschwerdeführers unter Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV bewusst verschlossen und erkennen lassen, dass sie die Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art. 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 LV grundlegend verkannt hätten.
- 33 Mit den in Ziffer 3. des Gesuchs vom 29. April 2020 benannten Gründen hätten sich weder das Amtsgericht noch das Brandenburgische Oberlandesgericht inhaltlich befasst. Soweit das Amtsgericht diesbezüglich auf die abschließende Entscheidung des Oberlandesgerichts vom 5. Januar 2022 zum Aktenzeichen 15 WF 34/21 verwiesen habe, sei festzustellen, dass sich das Oberlandesgericht in der benannten Entscheidung mit diesen Gründen weder befasst habe noch habe befassen können. Hierauf habe der Beschwerdeführer in der sofortigen Beschwerde vom 12. Oktober 2022 hingewiesen. Nachdem sein Hinweis in der Nichtabhilfeentscheidung übergangen worden sei, habe er mit Schriftsatz vom 13. Februar 2023 nochmals ausführlich er-

läutert, dass es eine Fehlannahme sei, das Brandenburgische Oberlandesgericht habe über diesen Punkt bereits abschließend - oder überhaupt - entschieden. Das Oberlandesgericht sei hierauf in seinem Beschluss vom 7. März 2023 nicht eingegangen, da es schon nicht erkannt habe, dass der Beschwerdeführer im Ablehnungsgesuch vom 29. April 2020 neue, wesentliche Ablehnungsgründe vorgebracht habe. Seine Einschätzung, wonach der Beschwerdeführer mit diesem Gesuch im Wesentlichen die Begründung vom 29. Oktober 2019 wiederholt habe, mache dies deutlich. Auch insoweit hätten sich die entscheidenden Richterinnen dem Vortrag des Beschwerdeführers verschlossen und dadurch dessen Anspruch auf rechtliches Gehör und sein Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt. Da nicht von einem versehentlichen Missverständnis auszugehen sei, erschienen die Gehörsverletzungen zugleich als Verstöße gegen das Willkürverbot.

- 34 In Bezug auf den in Ziffer 4. des Ablehnungsgesuchs vom 29. April 2020 angeführten Ablehnungsgrund habe das Amtsgericht Potsdam seine Entscheidung vom 21. September 2022 auf Annahmen gestützt, für die objektive Anhaltspunkte fehlten. Die zuständige Richterin habe in ihrer dienstlichen Äußerung nichts vorgebracht, was auf einen Irrtum ihrerseits oder die von der Richterin am Amtsgericht H. angenommenen Ursachen hätte schließen lassen. Dem Beschwerdeführer hätte Gelegenheit gegeben werden müssen, zu diesen fehlerhaften Annahmen Stellung zu nehmen. Der Nichtabhilfebeschluss habe grundlos unterstellt, dass er die Befangenheit der zuständigen Richterin mit Verzögerungen in der Verfahrensführung begründet habe. Das Oberlandesgericht sei in keinem seiner Beschlüsse auf den zentralen Ablehnungsgrund in Ziffer 4. eingegangen, da es ihn - wie zuvor aufgezeigt - insgesamt verkannt habe. Auch diesbezüglich hätten die entscheidenden Richterinnen die Rechte des Beschwerdeführers aus Art. 52 Abs. 3 Als. 2 LV und Art. 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 LV verletzt; der wiederholte Versuch, sein Vorbringen umzudeuten, verstoße zugleich gegen das Willkürverbot.
- In den angegriffenen Entscheidungen fehle eine Gesamtabwägung der angeführten Ablehnungsgründe; das Recht auf den gesetzlichen Richter werde dadurch grundlegend verkannt. Die Annahme des Oberlandesgerichts, der Beschwerdeführer wende sich mit seinem Gesuch gegen falsche Entscheidungen der zuständigen Richterin, sei eine willkürliche Umdeutung seines Vorbringens. Es sei offensichtlich, dass die angeführten 38 Umstände nicht auf abweichende Ansichten der zuständigen Richterin bezogen seien, sondern in Vorfestlegungen, zahlreichen Verfahrensfehlern, der

Nichtbescheidung seines Hilfsantrags im Verfahren 42 F 175/17, willkürlichen Benachteiligungen durch den Ordnungsgeldbeschluss, das schikanöse Zurückhalten des überfälligen Gutachtens, Missachtung des Gesetzes, Verletzungen der Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte des Beschwerdeführers, fortwährendem Übergehen seines Sach- und Rechtsvortrags und ihrem beharrlichen Festhalten an nachweislich fehlerhaften Tatsachen.

- 36 Der Ablehnungsgrund zu Ziffer 4. betreffe nicht die Fehlerhaftigkeit des Beschlusses vom 21. April 2020, sondern den dadurch vermittelten Eindruck der Voreingenommenheit. Für die Prüfung, ob ein einzelner vorgebrachter Ablehnungsgrund objektiv geeignet sei, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen, komme es darauf an, ob Tatsachen glaubhaft gemacht worden seien, die vom Standpunkt des Ablehnenden bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken könnten, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteilsch gegenüber. Da es nur auf den dadurch beim Ablehnenden - objektiv nachvollziehbar - entstandenen subjektiven Eindruck ankomme, mache es keinen Unterschied, ob der Richter den die Besorgnis der Befangenheit auslösenden Umstand absichtlich herbeigeführt habe, oder ob dieser möglicherweise auf einem Versehen beruhe. Somit spiele es keine Rolle, ob die zuständige Richterin eine Provokation des Beschwerdeführers bezweckt oder sich lediglich falsch erinnert habe. Die objektiv vorliegende Tatsache der "absurden Beschlussbegründung" lasse unter allen Varianten denselben subjektiven Eindruck einer voreingenommenen und parteilschen Richterin entstehen.
- Dass das Oberlandesgericht das verfassungsrechtlich gewährleistete Ablehnungsrecht und die damit in enger Verbindung stehenden Grundrechte aus Art. 52 Abs. 3 und 4 LV grundlegend verkannt habe, zeige sich auch darin, dass in den angegriffenen Beschlüssen standardisiert darauf abgestellt werde, dass das Ablehnungsverfahren kein Instrument der Verfahrenskontrolle sei, ohne eine sachliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Ablehnungsgründen erkennen zu lassen. Auch wenn das Ablehnungsverfahren nicht dazu diene, richterliche Entscheidungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen, müsse es doch geeignet sein, den Anspruch auf den gesetzlichen Richter zu gewährleisten. In den besonders grundrechtssensiblen Kindschaftssachen seien Gehörsverstöße später häufig nicht mehr umkehrbar. Eine den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV, Art. 103 Abs. 1 GG genügende Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Ablehnungsgründen lasse sich den angefochtenen Beschlüssen nicht entnehmen.

Insgesamt seien die Ablehnungsverfahren wie auch schon die vorhergehenden entgegen Art. 52 Abs. 4 Satz 1 LV nicht in einer dem Gebot effektiven Rechtsschutzes entsprechenden Weise ausgestaltet. Die Handhabung des Ablehnungsrechts durch das Oberlandesgericht, die u.a. das Willkürverbot und die Ansprüche auf effektiven Rechtsschutz und rechtliches Gehör verletze, sei hoch problematisch. Wenn die Richterablehnung mit Formalargumenten abgelehnt und der in manchen gerichtlichen Entscheidungen zu findende Grundsatz, wonach einem Ablehnungsgesuch im Zweifel stattzugeben sei, nicht angewandt werde, sei dies als sachlich nicht zu rechtfertigende Aushöhlung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter zu werten, die effektiven Rechtsschutz ausschließe. Eine derartige Beschneidung des Ablehnungsrechts sei geeignet, Rechtssuchende von der Anbringung eines Ablehnungsgesuchs abzuhalten.

B.

39 Die Verfassungsbeschwerde hat keinen Erfolg.

Ι.

- 40 Sie ist nur teilweise zulässig.
- 1. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Potsdam vom 21. September 2022 (42 F 240/217) richtet, fehlt dem Beschwerdeführer bereits das Rechtsschutzbedürfnis.
- Der Beschluss des Amtsgerichts ist prozessual überholt, nachdem er durch die nachfolgende Beschwerdeentscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestätigt worden ist. Das Beschwerdegericht überprüft die angefochtene Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht (vgl. § 571 Abs. 2 Satz 1 ZPO i. V. m. § 6 Abs. 2 FamFG; Hunke, in: Anders/Gehle, ZPO, 82. Aufl. 2024, § 567 ZPO Rn. 2), im Sinne einer zweiten Tatsacheninstanz (vgl. Ball, in: Musielak/Voit, ZPO, 21. Aufl. 2024, § 567 Rn. 3; Schmitz, in: Wendl/Dose, UnterhaltsR, 10. Aufl. 2019, § 10 Rn. 607). Das Oberlandesgericht hat demnach vollumfänglich zu prüfen, ob die Richterablehnung begründet war (vgl. VerfGH NW, Beschluss vom 26. Januar 2021 19/20.VB-3 -, Rn. 12, juris). Mit der Zurückweisung der Beschwerde trifft das Beschwerdegericht eine abschließende

Sachentscheidung, die die prozessuale Überholung der vorangegangenen Entscheidung bewirkt und das Rechtsschutzbedürfnis der hiergegen gerichteten Verfassungsbeschwerde entfallen lässt (vgl. Beschlüsse vom 9. September 2016 - VfGBbg 9/16 -, vom 16. Dezember 2016 - VfGBbg 33/16 -, vom 15. Februar 2019 - VfGBbg 183/17 -, und vom 17. September 2022 - VfGBbg 9/22 -, www.verfassungsgericht.brandenburg.de).

- Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen den die Anhörungsrüge zurückweisenden Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 13. April 2023 (15 WF 163/22) richtet, ist sie ebenfalls bereits unzulässig.
- Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichts, dass Anhörungsrügen zurückweisende gerichtliche Entscheidungen mangels Rechtsschutzbedürfnisses grundsätzlich nicht selbständig mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden können, weil sie keine eigenständige Beschwer schaffen. Sie lassen allenfalls mit der Ausgangsentscheidung bereits eingetretene Verletzungen des rechtlichen Gehörs fortbestehen, indem eine Selbstkorrektur durch das Fachgericht unterbleibt (vgl. Beschlüsse vom 20. November 2020 VfGBbg 49/19 -, Rn. 17, und vom 30. November 2018 VfGBbg 23/17 -, https://verfassungsgericht.brandenburg.de; vgl. zum Bundesrecht: BVerfG, Beschluss vom 26. Mai 2014 2 BvR 683/12 -, Rn 23., https://www.bundesverfassungsgericht.de). Dies gilt auch dann, wenn ein Zurückweisungsbeschluss ergänzende Ausführungen tatsächlicher oder rechtlicher Art enthält (vgl. BayVerfGH, Beschlüsse vom 17. Mai 2022 Vf. 63-VI-19 -, Rn. 26 und 34, und vom 12. September 2024 Vf. 44-VI-22 -, Rn. 23, juris).
- 45 Ein schutzwürdiges Interesse an einer zusätzlichen verfassungsgerichtlichen Überprüfung der Gehörsrügeentscheidung ist deshalb nur im Ausnahmefall anzuerkennen, wenn sich die verfassungsrechtliche Rüge nicht auf die inhaltliche Überprüfung des Gehörsverstoßes richtet, der bereits Gegenstand der Anhörungsrüge selbst gewesen ist, sondern den Zugang zum Anhörungsrügeverfahren betrifft (vgl. hierzu Beschlüsse vom 12. Mai 2023 VfGBbg 9/21 -, Rn. 54, und vom 16. März 2018 VfGBbg 56/16 -, https://verfassungsgericht.brandenburg.de).
- 46 Ein solcher oder damit vergleichbarer Sachverhalt ist nach der Beschwerdebegründung nicht ersichtlich. Der Einwand des Beschwerdeführers, das Brandenburgische Oberlandesgericht habe seine Anhörungsrüge "trotz erläuternden Vortrags" abschlägig beschieden, betrifft ausschließlich Gesichtspunkte, die bereits Gegenstand dieser

Anhörungsrüge waren. Soweit er meint, dass diese Gesichtspunkte in dem Beschluss vom 13. April 2023 erneut übergangen worden seien, begründet dies keine eigenständige Beschwer. Vielmehr beruft sich der Beschwerdeführer damit lediglich auf eine Perpetuierung bzw. Vertiefung vorgeblich bereits bewirkter Grundrechtsverstöße (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020 - 2 BvR 2054/19 -, Rn. 45, https://www.bundesverfassungsgericht.de, m. w. N.).

- 47 3. Unzulässig ist die Verfassungsbeschwerde auch, soweit der Beschwerdeführer gegen den Beschluss vom 7. März 2023 einwendet, das Brandenburgische Oberlandesgericht habe die Zuständigkeitsnormen zur Bestimmung des gesetzlichen Richters willkürlich fehlerhaft angewandt und dadurch seinen Anspruch auf den gesetzlichen Richter nach Art. 52 Abs. 1 Satz 2 LV verletzt. Denn insoweit genügt die Verfassungsbeschwerde schon nicht den Begründungsanforderungen.
- 48 Notwendig ist nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg eine Begründung, welche schlüssig die mögliche Verletzung des geltend gemachten Grundrechts des Beschwerdeführers aufzeigt. Sie muss umfassend und aus sich heraus verständlich sein. Mit der Begründung müssen der entscheidungserhebliche Sachverhalt und die wesentlichen rechtlichen Erwägungen nachvollziehbar dargelegt werden, um dem Verfassungsgericht eine sachgerechte Auseinandersetzung mit dem geltend gemachten Begehren zu ermöglichen. Hierzu gehört zunächst in formaler Hinsicht, dass die angegriffenen Entscheidungen sowie die zugrundeliegenden Rechtsschutzanträge und andere Dokumente, ohne deren Kenntnis sich nicht beurteilen lässt, ob die Verfassungsbeschwerde zulässig und begründet ist, vorzulegen oder wenigstens durch inhaltliche Wiedergabe zur Kenntnis zu bringen sind (vgl. Beschlüsse vom 19. Januar 2024 - VfGBbg 70/21 -, Rn. 39, vom 11. Dezember 2020 - VfGBbg 84/20 -, Rn. 11, und vom 30. November 2018 - VfGBbg 23/17 -, https://verfassungsgericht.brandenburg.de; BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2016 - 2 BvR 2223/15 -, Rn. 58, https://www.bundesverfassungsgericht.de). Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung, bedarf es zudem einer argumentativen Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung und ihrer konkreten Begründung. Dabei ist auch darzulegen, inwieweit das bezeichnete Grundrecht durch die angegriffene Entscheidung verletzt sein soll und mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen sie kollidiert. Dazu bedarf es einer umfassenden einfachrechtlichen und verfassungsrechtlichen Aufarbeitung der Rechtslage. Demnach muss der Beschwerdeführer ausgehend vom Entscheidungsinhalt aufzei-

- gen, worin der Grundrechtsverstoß aus seiner Sicht im Einzelnen liegt (st. Rspr., vgl. Beschlüsse vom 19. April 2024 VfGBbg 72/21 -, Rn. 44, vom 19. Januar 2024 VfGBbg 25/21 -, Rn. 59 m. w. N., vom 16. Dezember 2022 VfGBbg 76/20 -, Rn. 27, https://verfassungsgericht.brandenburg.de).
- 49 Rügt der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen das gerichtliche Willkürverbot (Art. 52 Abs. 3 Alt. 1 LV) ist zudem zu berücksichtigen, dass es nicht Aufgabe des Verfassungsgerichts ist, Gerichtsentscheidungen nach Art eines Rechtsmittelgerichts zu überprüfen. Die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Tatbestands, die Auslegung des einfachen Rechts und seine Anwendung auf den einzelnen Fall sind vielmehr Sache der dafür allgemein zuständigen Gerichte und der Nachprüfung durch das Verfassungsgericht grundsätzlich entzogen. Ein verfassungsgerichtliches Eingreifen kommt zwar bei einer Verletzung des Gleichheitssatzes in seiner Ausprägung als Willkürverbot in Betracht. Eine gerichtliche Entscheidung verstößt aber nicht bereits bei jeder fehlerhaften Anwendung einfachen Rechts gegen das Willkürverbot, sondern erst, wenn sie unter keinem denkbaren Gesichtspunkt rechtlich vertretbar und damit schlechthin unhaltbar ist. Die Entscheidung muss Ausdruck einer objektiv falschen Rechtsanwendung sein, die jeden Auslegungs- und Beurteilungsspielraum außer Acht lässt und ganz und gar unverständlich erscheint (st. Rspr., vgl. Beschlüsse vom 19. April 2024 - VfGBbg 72/21 -, Rn. 45, vom 16. Dezember 2022 - VfGBbg 57/20 -, Rn. 20, vom 22. Januar 2021 - VfGBbg 62/18 -, Rn. 11, und vom 16. August 2019 - VfGBbg 67/18 -, https://verfassungsgericht.brandenburg.de). Dass dies mit Blick auf die angegriffene Entscheidung der Fall sein könnte, muss der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Begründungspflicht darlegen, wenn er sich auf einen Verstoß gegen das Willkürverbot beruft.
- 3.1 Gemessen hieran ist ein Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Satz 2 LV durch unzutreffende Anwendung der Zuständigkeitsregeln des Geschäftsverteilungsplans nicht ausreichend dargelegt.
- 51 Art. 52 Abs. 1 Satz 2 LV, der wörtlich Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG entspricht und denselben Schutz gewährt, schützt den Anspruch des Bürgers auf eine Entscheidung seiner Rechtssache durch den hierfür von Gesetzes wegen vorgesehenen Richter, der sich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz, den Prozessordnungen sowie den Geschäftsverteilungs- und Besetzungsregelungen des Gerichts ergibt (Beschlüsse

- vom 18. Mai 2018 VfGBbg 84/17 -, und vom 14. Oktober 2016 VfGBbg 18/16 -, https://verfassungsgericht.brandenburg.de). Das Recht auf den gesetzlichen Richter gewährleistet zum einen, dass die Zuständigkeit des Gerichts rechtssatzmäßig festgelegt sein muss. Das Recht auf den gesetzlichen Richter untersagt zum anderen jede willkürliche Verschiebung von richterlichen Zuständigkeiten innerhalb der Justiz. Es darf kein anderer als der Richter tätig werden und entscheiden, der nach den allgemeinen Normen und in den Geschäftsverteilungsplänen dafür vorgesehen ist (vgl. BayVerfGH, Entscheidungen vom 5. März 2020 Vf. 65-VI-18 -, Rn. 22, und vom 15. November 2018 Vf. 10-VI-17 -, Rn. 18, juris, BVerfG, Beschluss vom 10. August 1995 1 BvR 1644/94 -, juris).
- Der Beschwerdeführer vertritt die Auffassung, dass die bei Eingang seiner Ablehnungsgesuche geltende Sondervertretungsregelung, nach der sich der für ihre Bearbeitung zuständige zweite Vertreter bestimmt, auch im Entscheidungszeitpunkt fortgegolten habe. Dies entnimmt er einer Bestandsregelung zum Erhalt der Zuständigkeiten im Besonderen Teil ("C") des Geschäftsverteilungsplans, die er für "offensichtlich einschlägig" hält. Die abweichende Rechtsauffassung des Brandenburgischen Oberlandesgericht, wonach sich der zweite Vertreter nach dem im Entscheidungszeitpunkt geltenden Geschäftsverteilungsplan bestimme, da die Zuständigkeitsregelungen im Allgemeinen Teil ("B") eine Fortgeltung der Sondervertretungsregelungen nicht vorsähen, bewertet er demgegenüber als unvertretbar und offensichtlich sachwidrig.
- Für die zulässige Rüge einer unzutreffenden Anwendung des einschlägigen Geschäftsverteilungsplans genügt es allerdings nicht, lediglich eine entsprechende Rechtsbehauptung aufzustellen. Vielmehr ist unter Vorlage des betreffenden Geschäftsverteilungsplans im Einzelnen darzulegen, dass die dort getroffene Regelung im konkreten Fall nicht eingehalten wurde (BayVerfGH, 15. November 2018 Vf. 10-VI-17 -, Rn. 19, juris). Die Darlegungsanforderungen im Verfassungsbeschwerdeverfahren sind insoweit jedenfalls nicht niedriger anzusetzen als im Revisionsrecht (BayVerfGH, 15. November 2018 Vf. 10-VI-17 -, Rn. 20, juris). Auch dort ist eine Besetzungsrüge nach übereinstimmender Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes nur dann zulässig vorgebracht, wenn der Beschwerdeführer die nach seiner Meinung den Mangel begründenden Tatsachen in einer Weise vorträgt, die dem Revisionsgericht deren Beurteilung ermöglichen. Dies erfordert eine Auseinandersetzung mit den Einzelheiten der einschlägigen Geschäftsverteilung so-

wie gegebenenfalls die Einholung von Erkundigungen und die Vornahme eigener Ermittlungen, um sich über das Vorgehen des Gerichts Aufklärung zu verschaffen; andernfalls handelt es sich um eine unbeachtliche Rüge "auf Verdacht" (BGH, Urteil vom 20. Juni 1991 - VII ZR 11/91 -, juris; BVerwG, Beschluss vom 20. Februar 2014

- 8 B 64.13 -, Rn. 22 m. w. N., juris; BFH, Beschluss vom 25. Juli 2023
- VIII B 31/22 -, Rn. 26 m. w. N., juris; BSG, Beschluss vom 2. April 2019
- B 9 V 33/18 B -, Rn. 7, juris; vgl. auch Beschluss vom 23. Oktober 2020
- VfGBbg 84/19 -, Rn. 68, https://verfassungsgericht.brandenburg.de).
- Daran gemessen erfüllt die Verfassungsbeschwerde schon nicht die formellen Begründungsanforderungen.
- 55 Es fehlt an der Vorlage der in Bezug genommenen Geschäftsverteilungspläne. Diese befinden sich nicht bei den eingereichten Anlagen. Das Verfassungsgericht war auch nicht gehalten, die betreffenden Geschäftsverteilungspläne selbst beizuziehen (vgl. Beschluss vom 15. März 2024 - VfGBbg 4/22 -, Rn. 46, https://verfassungsgericht. brandenburg.de). Die Begründung soll das Verfassungsgericht in die Lage versetzen, den angegriffenen Hoheitsakt ohne eigene weitere Nachforschungen einer verfassungsrechtlichen Überprüfung zu unterziehen (Beschluss vom 19. Mai 2017 - VfGBbg 2/16 -, https://verfassungsgericht.brandenburg.de, m. w. N.; BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2016 - 2 BvR 2223/15 -, Rn. 58, https://www.bundesverfassungsgericht.de). Die Begründung erfordert deshalb insbesondere, dass die zum Verständnis des Vorbringens erforderlichen Unterlagen entweder selbst vorgelegt oder zumindest ihrem wesentlichen Inhalt nach zusammenhängend wiedergegeben werden (st. Rspr., vgl. Beschlüsse vom 15. März 2024 - VfGBbg 4/22 -, Rn. 40 m. w. N.; und vom 19. November 2021 - VfGBbg 29/21 -, Rn. 17, m. w. N., https://verfassungsgericht.brandenburg.de).
- Die Vorlage der Geschäftsverteilungspläne wäre nur dann verzichtbar, wenn der Vortrag des Beschwerdeführers aus sich heraus geeignet wäre, die gerügte fehlerhafte Anwendung der Zuständigkeitsnormen und den hieraus abgeleiteten Verfassungsverstoß verständlich darzulegen. Dies ist nicht der Fall. Es fehlt an einer ausreichenden Aufarbeitung des Sachverhalts und der einfachrechtlichen Rechtslage. Insbesondere hat der Beschwerdeführer die Regelungsinhalte des Geschäftsverteilungsplans nur unvollständig und lückenhaft dargestellt. Zwar hat er die Regelung in Ziffer 1 unter dem Punkt "Ablehnung" im Wortlaut wiedergegeben und mitgeteilt, was

Inhalt der von ihm für maßgeblich gehaltenen Bestands-Regelung in Teil C ist. Die "unter dem Punkt "Zuständigkeit" (S. 5 ff.) getroffenen Regelungen" im Allgemeinen Teil "B" des Geschäftsverteilungsplans, auf die das Brandenburgische Oberlandesgericht in seinem Beschluss vom 7. März 2023 abgestellt hat, werden hingegen nicht näher dargestellt. Die vorliegende Beschwerdeentscheidung zitiert diese Regelungen nur auszugsweise ("Bei der nach den "vorstehenden" Regelungen begründeten Zuständigkeit verbleibt es..."). In der Verfassungsbeschwerde heißt es zu dem "vom Senat bemühten Passus", dass dieser eine ständig, d. h. mit jeder Änderung des Geschäftsverteilungsplans fluktuierende Zuständigkeit im "Bestand" begründen solle, tatsächlich aber gerade keinen vom Besonderen Teil "C" und dem Grundsatz der Stetigkeit abweichenden Regelungsgehalt habe. Dies gibt keinen Aufschluss darüber, was der benannte Passus konkret regelt und wie er sich zu den Regelungen in Teil C des Geschäftsverteilungsplanes verhält. Soweit der Beschwerdeführer darauf hinweist, dass der genannte Passus auf diese Regelungen ausdrücklich Bezug nehme, legt er weder Kontext noch Inhalt dieses Binnenverweises dar. Aufgrund dieses Vortrags des Beschwerdeführers ist das Verfassungsgericht nicht in der Lage zu überprüfen, ob die Auslegung der Zuständigkeitsregelungen durch das Brandenburgische Oberlandesgericht rechtsfehlerhaft war.

57 Im Übrigen läge nicht schon in jeder fehlerhaften Anwendung von zuständigkeitsregelnden Verfahrensvorschriften eine Entziehung des gesetzlichen Richters im Sinne von Art. 52 Abs. 1 Satz 2 LV; andernfalls müsste jede fehlerhafte Handhabung des einfachen Rechts zugleich als Verfassungsverstoß angesehen werden. Die Grenzen zum Verfassungsverstoß sind vielmehr erst überschritten, wenn die Auslegung einer Zuständigkeitsnorm oder ihre Handhabung im Einzelfall willkürlich oder offensichtlich unhaltbar ist oder wenn die richterliche Entscheidung Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art. 52 Abs. 1 Satz 2 LV grundlegend verkennt. Ob dies der Fall ist, kann nur anhand der besonderen Umstände des Einzelfalls beurteilt werden (vgl. Beschlüsse vom 21. Januar 2022 - VfGBbg 57/21 -, Rn. 61, vom 18. Mai 2018 - VfGBbg 84/17 -, vom 14. Oktober 2016 - VfGBbg 18/16 -, und vom 12. Dezember 2014 - VfGBbg 54/14 -, https://verfassungsgericht.brandenburg.de, m. w. N.; zum Bundesrecht vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 16. Februar 2023 - 1 BvR 1883/22 -, Rn. 16 m. w. N., und vom 20. April 2023 - 2 BvR 1605/21 -, Rn. 50 m. w. N.; BGH, Urteil vom 17. Januar 2024 - 2 StR 459/22 -, Rn. 33, 35, juris; Burghart, in: Leibholz/ Rinck, Grundgesetz, Kommentar, 93. Lieferung, 10/2024, Art. 101 GG Rn. 226 m. w. N.).

- 58 Soweit der Beschwerdeführer behauptet, dass die Auslegung der Zuständigkeitsregelungen durch das Brandenburgische Oberlandesgericht in diesem Sinne willkürlich und rechtlich unvertretbar sei, hat er dies nicht mit substantiiertem Vortrag unterlegt. Eine nähere Auseinandersetzung mit den vom Oberlandesgericht zitierten Normen oder mit der Regelungsstruktur und -systematik des Geschäftsverteilungsplans fehlt. Mutmaßungen des Beschwerdeführers über interne Absprachen und mögliche sachfremde Beweggründe der Richterin am Amtsgericht L. für die Abgabe des Ablehnungsverfahrens können solche notwendigen Darlegungen nicht ersetzen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. Juni 1995 - 5 B 53/95 -, Rn. 14, juris). Das Vorbringen erschöpft sich im Wesentlichen darin, dass der Beschwerdeführer seine eigene Auffassung an die Stelle derjenigen des Beschwerdegerichts setzt und die von ihm angeführte Norm zur "offensichtlich einschlägigen" erklärt. Allerdings erscheint es bereits nach allgemeinen juristischen Auslegungsregeln fernliegend, dass sich die Zuständigkeit für eine Ablehnungsentscheidung allein anhand des Besonderen Teils eines Geschäftsverteilungsplanes bestimmen ließe, ohne dabei die im Allgemeinen Teil festgelegten Grundzüge der Geschäftsverteilung in den Blick zu nehmen.
- 3.2 Aus den vorgenannten Gründen belegen die Einwände, die der Beschwerdeführer gegen die Handhabung der Zuständigkeitsregeln vorgebracht hat, auch keine Verletzung des Grundrechts auf Gleichheit vor Gericht in seiner Ausprägung als Verbot objektiver Willkür (Art. 52 Abs. 3 Alt. 1 LV), wobei diese Norm im Verhältnis zu dem als verletzt bezeichneten allgemeinen Willkürverbot des Art. 12 Abs. 1 LV für das gerichtliche Verfahren spezieller und damit vorrangig ist (vgl. hierzu Beschlüsse vom 22. März 2019 VfGBbg 1/19 EA -,und vom 16. Dezember 2016 VfGBbg 33/16 -, https://verfassungsgericht.brandenburg.de). Gleiches gilt für die gerügte Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht aus Art. 52 Abs. 4 Satz 1 LV. Auch diese ist nicht dargetan, wobei aus dem Vortrag des Beschwerdeführers schon nicht deutlich wird, welchen eigenen Gewährleistungsgehalt er diesem Grundrecht im Zusammenhang mit der Handhabung der Zuständigkeitsregelungen zuschreibt.
- 3.3 Das Beschwerdevorbringen zu einem vermeintlichen Besetzungsfehler lässt schließlich auch eine mögliche Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör vor Gericht nach Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV nicht erkennen.

- 61 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichts gewährt Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV den Verfahrensbeteiligten das Recht, sich vor Erlass einer gerichtlichen Entscheidung zu den für diese erheblichen Sach- und Rechtsfragen zu äußern (st. Rspr., Beschlüsse vom 20. Mai 2021 - VfGBbg 72/19 -, Rn. 36, und vom 17. Februar 2017 - VfGBbg 39/16 -, https://verfassungsgericht.brandenburg.de). Insoweit ist der Anspruch auf rechtliches Gehör eng verknüpft mit dem Recht auf Information (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. September 2021 - 1 BvR 1029/20 -, Rn. 15, https://www.bundesverfassungsgericht.de). Dem entspricht die Pflicht des Gerichts, die Ausführungen der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und rechtzeitiges, möglicherweise erhebliches Vorbringen bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen. Da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass das Gericht dieser Pflicht nachkommt, und es von Verfassung wegen nicht jedes vorgebrachte Argument ausdrücklich bescheiden muss, bedarf es besonderer Umstände für die Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV (st. Rspr., vgl. etwa Beschlüsse vom 19. Mai 2017 - VfGBbg 2/16 -, und vom 9. September 2016 - VfGBbg 9/16 -, https://verfassungsgericht.brandenburg.de). Insbesondere verwehrt es der Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht, den Vortrag eines Verfahrensbeteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts, zum Beispiel wegen sachlicher Unerheblichkeit, ganz oder teilweise außer Betracht zu lassen (vgl. Beschluss vom 10. Mai 2007 - VfGBbg 8/07 -, https://verfassungsgericht.brandenburg.de).
- Ausgehend von diesen Grundsätzen hat der Beschwerdeführer die von ihm behauptete Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör nach Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV nicht aufgezeigt.
- In seinem Beschluss vom 7. März 2023 hat das Brandenburgische Oberlandesgericht die Frage, nach welchen Regelungen sich die Zuständigkeit für die streitbefangene Ablehnungsentscheidung bestimmt, ausführlich diskutiert; auf den wesentlichen Einwand des Beschwerdeführers, dass es nach dem Geschäftsverteilungsplan bei der einmal begründeten Zuständigkeit verbleibe, hat es dabei ausdrücklich Bezug genommen. Die Behauptung des Beschwerdeführers, das Oberlandesgericht habe seinen Vortrag übergangen, ist somit schon nicht schlüssig. Vielmehr lässt sich der angegriffenen Entscheidung ohne weiteres entnehmen, dass sich das Gericht mit dem Kernvorbringen des Beschwerdeführers befasst, dieses aber nicht als stichhaltig angesehen und entsprechend beschieden hat. Soweit der Beschwerdeführer rügt, das Brandenburgische Oberlandesgericht hätte seinen Einwand, dass anderweitige,

von dem "Grundsatz der Stetigkeit" in Teil "C" abweichende Regelungen fehlten, berücksichtigen müssen, hat er einen Gehörsverstoß ebenfalls nicht aufgezeigt. Wie zuvor aufgezeigt, besteht für das Gericht keine Verpflichtung, jedes vorgebrachte Argument ausdrücklich zu bescheiden. Vielmehr gebietet das Grundrecht auf rechtliches Gehör in Verbindung mit den Grundsätzen der Zivilprozessordnung die Berücksichtigung von Parteivorbringen nur, wenn dieses erheblich ist. (vgl. Beschluss vom 16. März 2018 - VfGBbg 56/16 -, Rn. 78, 83, https://verfassungsgericht. brandenburg.de; BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 2022 - 2 BvR 613/21 -, Rn. 4 m. w. N., https://www.bundesverfassungsgericht.de). Für das Oberlandesgericht war die Frage abweichender Regelungen nicht erheblich, da der Geschäftsverteilungsplan nach seiner rechtlichen Würdigung eine Fortgeltung der Sonderzuständigkeitsregelungen generell nicht vorsah. Es ist daher verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das Gericht auf diesen Gesichtspunkt nicht eingegangen ist. Dass die Würdigung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts willkürlich sein könnte, hat der Beschwerdeführer - wie vorstehend dargelegt - nicht aufgezeigt. Auch ist nicht ersichtlich, dass das Gericht damit eine Überraschungsentscheidung getroffen haben könnte. Vielmehr ist es - worauf auch der Beschluss über die Anhörungsrüge hinweist - aufgrund einer abweichenden Auslegung des Geschäftsverteilungsplans lediglich zu einem anderen Ergebnis gelangt (vgl. Beschluss vom 23. Oktober 2020 - VfGBbg 84/19 -, Rn. 69, https://verfassungsgericht.brandenburg.de). Im Kern laufen die Ausführungen des Beschwerdeführers denn auch auf den Einwand hinaus, dass das Brandenburgische Oberlandesgericht seinem Vortrag und seinem Rechtsstandpunkt nicht gefolgt ist. Aus Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV ergibt sich jedoch kein Anspruch darauf, dass sich das Gericht der Bewertung eines Beteiligten anschließt, also "auf ihn hört". Das Grundrecht schützt die Verfahrensbeteiligten nicht davor, dass das Gericht ihre Rechtsauffassungen und rechtlichen Beurteilungen nicht teilt und zu einer abweichenden Rechtsauffassung gelangt (st. Rspr., vgl. z. B. Beschlüsse vom 26. August 2022 - VfGBbg 50/21 -, Rn. 32, vom 19. Mai 2017 - VfGBbg 2/16 -, vom 17. November 2017 - VfGBbg 22/17 -, und vom 19. Januar 2018 - VfGBbg 81/17 -, https://verfassungsgericht.brandenburg.de).

4. Unzulässig ist die Verfassungsbeschwerde schließlich auch, soweit der Beschwerdeführer geltend macht, dass die Ausgestaltung der (aktuellen und vorhergehenden) Ablehnungsverfahren "insgesamt" nicht dem Gebot effektiven Rechtsschutzes entspreche.

- Insoweit fehlt es bereits an einem bestimmbaren Beschwerdegegenstand. Die globale Rüge der Verfahrensgestaltung lässt einen konkreten, mit der Verfassungsbeschwerde angreifbaren Akt der öffentlichen Gewalt (vgl. § 45 Abs. 1 1. Halbsatz VerfGGBbg) nicht erkennen. Sie hat vielmehr den Charakter einer umfassenden Kritik an der Handhabung der Ablehnungsgesuche des Beschwerdeführers durch die Gerichte. Als solche unterliegt sie nicht der Prüfung durch das Verfassungsgericht.
- 5. Im Übrigen ist die Verfassungsbeschwerde soweit sie sich in der Sache gegen den Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 7. März 2023 richtet nach Art. 6 Abs. 2, Art. 113 Nr. 4 LV, § 12 Nr. 4, §§ 45 ff. Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) zulässig.

II.

- 67 Die Verfassungsbeschwerde ist, soweit sie zulässig ist, unbegründet.
- 1. Der angefochtene Beschluss vom 7. März 2023 verletzt den Beschwerdeführer nicht in seinem Grundrecht auf rechtliches Gehör vor Gericht nach Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV.
- Hinsichtlich des Gewährleistungsgehalts dieses Grundrechts wird auf die vorstehenden Ausführungen (unter Ziffer B.I.3.3) verwiesen. Hiernach garantiert Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV den Beteiligten an einem gerichtlichen Verfahren, dass sie Gelegenheit erhalten, sich zu dem einer gerichtlichen Entscheidung zugrunde zu legenden Sachverhalt und zur Rechtslage zu äußern. Das Gericht hat diese Äußerung zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen.
- Der Zurückweisungsbeschluss vom 21. September 2022 lässt ohne weiteres erkennen, dass das Amtsgericht Potsdam den Vortrag des Beschwerdeführers in Ziffer 1. bis 4. seines Ablehnungsgesuchs aufgegriffen und sich damit befasst hat. Das Brandenburgische Oberlandesgericht hat die Würdigung des Amtsgerichts Potsdam in der Sache bestätigt. Die geltend gemachten Ablehnungsgründe hat es dabei ebenfalls zur Kenntnis genommen, einschließlich der "neuen Gründe" in Ziffer 3. und 4. des Gesuchs vom 29. April 2020. Sein Hinweis, der Beschwerdeführer habe in diesem Gesuch im Wesentlichen die Begründung vom 29. Oktober 2019 wiederholt, steht dem nicht entgegen. Vielmehr zeigt der ausdrückliche Verweis auf die Beschwerdeschrift vom 12. Oktober 2022 und die darin aufgeführten 38 "Umstände",

- dass seine Entscheidung vom 7. März 2023 sämtliche Ablehnungsgründe berücksichtigt hat.
- 71 Soweit der Beschwerdeführer rügt, dass eine inhaltliche Befassung mit den angeführten Ablehnungsgründen insbesondere in der gebotenen Gesamtschau unterblieben sei, belegt auch dies keinen Gehörsverstoß.
- 72 Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist nur verletzt, wenn die Nichtberücksichtigung eines Vortrags oder Beweisantrags keine Stütze mehr im Prozessrecht findet (vgl. Beschlüsse vom 16. Juni 2023 - VfGBbg 7/21 -, Rn. 31, vom 16. April 2021 - VfGBbg 72/19 -, Rn. 36, und vom 16. März 2018 - VfGBbg 56/16 -, https://verfassungsgericht.brandenburg.de). Hierzu müssen im Einzelfall besondere Umstände deutlich ergeben, dass tatsächliches Vorbringen eines Verfahrensbeteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung ersichtlich nicht erwogen worden ist (Beschluss vom 20. Mai 2021 - VfGBbg 72/19 -, Rn. 36, https://verfassungsgericht.brandenburg.de). Solche Umstände können insbesondere dann vorliegen, wenn das Gericht wesentliche, das Kernvorbringen eines Beteiligten darstellende Tatsachen unberücksichtigt lässt. Dagegen stellt es keinen Verstoß gegen das Gehörsgrundrecht nach Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV dar, wenn das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen deshalb nicht eingeht, weil dieser nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich war (Beschlüsse vom 16. März 2018 - VfGBbg 56/16 -, vom 5. September 2023 - VfGBbg 79/20 -, und vom 18. Februar 2022 - VfGBbg 54/21 -, https://verfassungsgericht.brandenburg.de; BVerfG, Beschluss vom 19. Mai 1992 - 1 BvR 986/91 -, und vom 2. Juli 2018 - 1 BvR 682/12 -, juris; VerfGH RP, Beschluss vom 21. Juni 2024 - VGH B 7/24 -, Rn. 19, juris m. w. N.; BayVerfGH, Entscheidung vom 20. Dezember 2021 - Vf. 18-VI-21 -, Rn. 29, juris).
- Aus Sicht des Oberlandesgerichts sind die vom Beschwerdeführer angeführten Umstände nicht geeignet, die Besorgnis einer Voreingenommenheit der zuständigen Richterin zu rechtfertigen. Es handele sich durchweg um subjektive Ansichten des Beschwerdeführers, denen die zuständige Richterin nicht gefolgt sei; dass sie hierbei willkürlich gehandelt hätte, sei nicht dargetan. Ausgehend von diesem Rechtsstandpunkt lässt es sich jedenfalls nicht als relevante Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör einordnen, dass das Brandenburgische Oberlandesgericht seine Be-

schwerdeentscheidung im Wesentlichen auf abstrakt-generelle Erwägungen gestützt hat, ohne auf die einzelnen, vom Beschwerdeführer angeführten Ablehnungsgründe näher einzugehen. In dem angegriffenen Beschluss hat es insoweit hinreichend deutlich gemacht, dass es diese Gründe sowohl für sich genommen als auch in der Gesamtwürdigung als ungeeignet und somit als nicht entscheidungserheblich ansieht. Ob dies eine zutreffende rechtliche Wertung darstellt, ist keine Frage des Grundrechts auf rechtliches Gehör. Vielmehr betrifft dies die materielle Rechtsanwendung und damit den Gewährleistungsgehalt des gerichtlichen Willkürverbots nach Art. 52 Abs. 3 Alt. 1 LV i. V. m. dem Recht auf den gesetzlichen Richter nach Art. 52 Abs. 1 Satz 2 LV.

- 2. Verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist die Bewertung der Ablehnungsgründe als offensichtlich nicht durchschlagend, die das Oberlandesgericht vorgenommen hat, ohne im Einzelnen eine Sachprüfung vorzunehmen. Weder hat es damit die Grenze zur Willkür überschritten. Noch ist ersichtlich, dass das Oberlandesgericht Bedeutung und Tragweite des Rechts auf den gesetzlichen Richter grundlegend verkannt hat, das neben einer abstrakt-generellen Zuständigkeitsordnung (vgl. hierzu vorstehend unter Ziffer B.I.3.1) auch gewährleistet, dass der Rechtssuchende im Einzelfall vor einem Richter steht, der unabhängig und unparteilich ist und der die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet (vgl. Beschlüsse vom 18. Mai 2018 -VfGBbg 84/17 -, und vom 14. Oktober 2016 VfGBbg 18/16 -, https://verfassungsgericht.brandenburg.de).
- 2.1 Hinsichtlich der Ablehnungsgründe, die in dem Ablehnungsgesuch vom 15./29. Oktober 2019 (42 F 240/17) unter Ziffer 1. aufgeführt waren, hat das Brandenburgische Oberlandesgericht darauf abgestellt, dass die betreffenden Vorhalte bereits Gegenstand des Ablehnungsgesuchs vom 7. Juli 2018 (42 F 240/17) gegen die zuständige Richterin gewesen seien, über die der Senat mit Beschluss vom 8. Februar 2019 (15 WF 203/18) abschließend entschieden habe. Ein Ablehnungsgesuch, das sich auf bereits beschiedene Ablehnungsgründe stützt, bietet grundsätzlich keine Aussicht auf Erfolg (vgl. Beschluss vom 16. September 2011 VfGBbg 60/10 -, Rn. 15 m. w. N., https://verfassungsgericht.brandenburg.de).
- Zwar kann ein Gesuch wiederholt werden, wenn zugleich neue Ablehnungsgründe geltend gemacht werden (BFH, Beschluss vom 28. Oktober 2020 XI B 26/20 -,

- Rn. 25, juris). Dies betrifft die in Ziffer 2. bis 4. angeführten Gesichtspunkte, die in dem Gesuch vom 7. Juli 2018 noch nicht enthalten waren.
- 77 Allerdings waren diese Gesichtspunkte Gegenstand von Befangenheitsanträgen, die der Beschwerdeführer - erfolglos - in verschiedenen Parallelverfahren angebracht hat. Zuletzt hat er sämtliche streitbefangene Ablehnungsgründe (zu Ziffer 1. bis 4.) mit Ablehnungsgesuchen vom 2. Februar 2022 nochmals in den Unterhaltsverfahren (42 F 215/17 und 42 F 216/17) geltend gemacht. Diese Gesuche waren mit Beschlüssen vom 21. März 2022 und 30. März 2022 durch das Amtsgericht Potsdam zurückgewiesen worden und anschließend Gegenstand der Beschwerdeverfahren zu den Aktenzeichen 15 WF 152/22 und 15 WF 161/22. Diese Beschwerdeverfahren hat das Brandenburgische Oberlandesgericht mit Beschlüssen vom 6. Oktober 2022 (15 WF 152/22) und 22. Oktober 2022 (15 WF 161/22) abgeschlossen. Die hiergegen erhobenen Anhörungsrügen hat es mit Beschlüssen vom 26. Oktober 2022 (15 WF 152/22) und 14. November 2022 (15 WF 161/22) ebenfalls zurückgewiesen. Insoweit begegnet es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass das Brandenburgische Oberlandesgericht zur Begründung seiner Entscheidung auf die erfolglosen Ablehnungsgesuche in Parallelverfahren Bezug nimmt.
- Soweit der Beschwerdeführer einwendet, dass Entscheidungen über Ablehnungsgesuche nur innerhalb der betreffenden Verfahren bindend seien, ändert dies nichts daran, dass die Prüfung der in Ziffer 2. genannten Umstände in jenen Verfahren keine objektiven Ablehnungsgründe ergeben hat. Das Beschwerdevorbringen zeigt nicht auf, warum diese Beurteilung nunmehr anders ausfallen sollte. Im Übrigen sieht die fachgerichtliche Rechtsprechung wiederholte Ablehnungsgesuche auch dann als unbeachtlich an, wenn ein Verfahrensbeteiligter denselben Richter in parallelen Gerichtsverfahren in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang wiederholt trotz erfolgter zurückweisender Bescheidung mit unveränderten Argumenten ablehnt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31. Januar 2013 BverwG 2 AV -4/13 -, Rn. 5, juris; Beschlüsse vom 20. Juli 2018 VfGBbg 110/17 -, vom 18. Mai 2018 VfGBbg 84/17 -, und vom 16. Februar 2018 VfGBbg 116/17 -, https://verfassungsgericht.brandenburg.de).
- 79 Wurden sämtliche vorgebrachten Ablehnungsgründe bereits in einem anderen Verfahren gewürdigt, in dem ein im Wesentlichen vergleichbares Ablehnungsgesuch gestellt war, erfordert die Entscheidung grundsätzlich kein erneutes Eingehen auf

den Streitgegenstand (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 2021

- 1 BvR 854/21 -, https://www.bundesverfassungsgericht.de, m. w. N.). Dies gilt zumindest dann, wenn wie hier kein substantiierter Vortrag erfolgt, der eine abweichende Bewertung nahelegen könnte.
- 80 2.2 Das Brandenburgische Oberlandesgericht hat in dem angegriffenen Beschluss nachvollziehbar dargelegt, dass sich der Beschwerdeführer im Wesentlichen gegen vermeintlich unrichtige Entscheidungen wende, die die zuständige Richterin zu seinen Ungunsten getroffen habe. Dieser Vorwurf rechtfertige das Ablehnungsgesuch nicht, da weder dargetan noch ersichtlich sei, dass die zuständige Richterin willkürlich gehandelt habe. Diese Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Es entspricht der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur, dass eine unrichtige Entscheidung, eine fehlerhafte Rechtsanwendung oder eine falsche Rechtsauffassung grundsätzlich nicht geeignet sind, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu rechtfertigen. Denn das Ablehnungsverfahren dient nicht dazu, richterliche Entscheidungen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen (BGH, Beschluss vom 25. September 2013 - AnwZ (Brfg) 51/12 -, Rn. 9 m. w. N., juris; BayVerfGH, Entscheidung vom 21. Juli 2020 - Vf. 59-VI-17 -, Rn. 31, juris; Stackmann, in: MüKoZPO, 6. Aufl. 2020, § 42 Rn. 45 m. w. N.).
- Soweit der Beschwerdeführer dies als "unhaltbare Umdeutung" seines Vortrags rügt und geltend macht, dass sich das Oberlandesgericht mit den vorgebrachten Ablehnungsgründen nicht hinreichend auseinandergesetzt habe, rügt er letztlich deren abweichende Beurteilung durch das Gericht. Dies genügt nicht, um einen Verfassungsverstoß festzustellen. Selbst wenn die Beurteilung der Ablehnungsgründe durch das Gericht einfachrechtlich fehlerhaft sein sollte, würde dies nach den vorgenannten Grundsätzen noch keinen Verstoß gegen das Willkürverbot oder den Anspruch auf den gesetzlichen Richter begründen. Dass die Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts auf Willkür oder sachfremden Erwägungen beruhen könnte, hat der Beschwerdeführer nicht substantiiert aufgezeigt.
- 2.3 Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im Übrigen auf den Beschluss vom heutigen Tag/17. Januar 2025 (VfGBbg 1/23) verwiesen. Darin hat das Verfassungsgericht festgestellt, dass es nicht gegen die Verfassung verstößt, dass das Brandenburgische Oberlandesgericht die Beschwerde gegen die Zurückweisung der Ableh-

nungsgesuche vom 2. Februar 2022 zurückgewiesen hat, und die Verfassungsbe
schwerde insoweit zurückgewiesen.

C.

83 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Sokoll

r. Koch
Richter